

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG ("**CONFIDA**") für ihre Kunden erbringt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2 Der Kunde anerkennt mit Erteilung eines Auftrags die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der CONFIDA. Sie haben Vorrang vor allfälliger allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Kunden. Die Parteien können in der Auftragsbestätigung von diesen AGB abweichende Regelungen treffen.
- 1.3 Die CONFIDA behält sich das Recht vor, an diesen AGB jederzeit Änderungen vorzunehmen und die jeweils aktuelle Fassung auf <http://www.confida.li/de/agb> zu veröffentlichen. Die neue Version der AGB tritt jeweils durch Publikation auf der genannten Internetseite in Kraft.
- 1.4 CONFIDA untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein ([www.fma.li](http://www.fma.li)).

### 2 Gegenstand, Zustandekommen sowie Umfang und Ausführung des Auftrags

- 2.1 Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Dienstleistungen ist der erteilte Auftrag massgebend. Der Auftrag ist grundsätzlich separat und schriftlich zu vereinbaren. Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von der CONFIDA auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann CONFIDA ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart oder von Gesetzes wegen einzuhalten sind.
- 2.2 Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher nicht verbindlich.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.

- 2.4 Die CONFIDA ist berechtigt, Mitarbeiter, sachverständige externe Berater, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung von der CONFIDA tätig sind (Recht zur Substitution).

### **3 Mitwirkung der Kunden**

Kunden haben ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, der CONFIDA zukommen zu lassen. Allfällige Änderungen, die für die Auftragsabwicklung durch die CONFIDA relevant sein könnten, sind durch den Kunden unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die CONFIDA darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Eine Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Dokumenten, Informationen und Zahlen des Kunden obliegt CONFIDA nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

### **4 Informationsaustausch**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert die CONFIDA nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 4.2 Die Parteien können für die Abwicklung Ihrer Dienstleistungen und für die Kommunikation elektronische Lösungen (E-Mail, Kommunikationsplattform, Cloud-Dienste und Ähnliches) einsetzen. Bei der elektronischen Übermittlung und Speicherung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.

- 4.3 Die CONFIDA trifft angemessene Vorkehrungen um sicherzustellen, dass sich ihre Datenverarbeitungssysteme und die Kundendaten in Liechtenstein oder einem sicheren Drittstaat befinden, und dass die Daten angemessen gegen Verlust und Diebstahl abgesichert sind. Der CONFIDA ist es freigestellt, entsprechende Dienste bei professionellen Drittanbietern zu beziehen.
- 4.4 Die CONFIDA kann dem Kunden Dritt-Software zur Verfügung stellen. Die Bedingungen richten sich ausschliesslich nach den Angaben des Softwareanbieters. Die CONFIDA stellt jedoch sicher, dass die Software nach Vorgaben des Anbieters gewartet und aktualisiert wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Drittanbieter im Rahmen der Wartung Zugang zu seinen Daten erhalten kann.
- 4.5 Die CONFIDA kann für ihre IT-Dienstleistungen eine Nutzungsgebühr erheben oder Drittgebühren weiterverrechnen.
- 4.6 Übermittelt die CONFIDA im Namen des Kunden Daten über elektronische Portale oder in ähnlicher Weise an Drittparteien oder Behörden, so bleibt der Kunde für den Inhalt dieser Daten verantwortlich.
- 4.7 Bei all diesen Anwendungen steht die CONFIDA für eine sorgfältige Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie die Einhaltung der liechtensteinischen gesetzlichen Vorgaben ein. Sie kann aber keine Verantwortung für den absoluten Schutz der Daten und Datenübermittlung übernehmen.
- 4.8 Die CONFIDA kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Die CONFIDA stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen stets zu erfüllen. Vorgenanntes gilt insbesondere auch für den Fall, dass CONFIDA Kundendaten einem Dritten zur Speicherung oder Hosting übermittelt.

## **5 Schutz- und Nutzungsrechte**

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von der CONFIDA im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Knowhow stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen der CONFIDA und dem Kunden ausschliesslich der CONFIDA zu. Die CONFIDA räumt dem Kunden jeweils ein nicht

ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf Dauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Knowhows, ein. Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der CONFIDA zulässig. Der Kunde unterlässt es, die ihm von der CONFIDA überlassenen Unterlagen, insbesondere die verbindliche Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht. Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

## **6 Zustellungen von CONFIDA**

Zustellungen von CONFIDA gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz von CONFIDA befindlichen Kopien oder Versandlisten.

## **7 Honorar, Auslagen, Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Das Honorar wird auftragspezifisch individuell vereinbart. Ist aus der Vereinbarung nichts anderes ersichtlich, so basiert das neben dem Auslagenersatz geschuldete Honorar auf den anwendbaren Stundensätzen der eingesetzten Mitarbeiter und dem effektiven Zeitaufwand. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Kostenvoranschläge beruhen auf der Einschätzung der künftig im Rahmen der Aufgabe notwendigerweise anfallenden Arbeiten und setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden voraus. Ausgangspunkt solcher Schätzungen stellen die vom Kunden angegebenen Daten dar. Demzufolge sind solche Kostenvoranschläge für die definitive Berechnung des Honorars nicht verbindlich.
- 7.2 Neben dem Honoraranspruch hat die CONFIDA Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen (Reise- und Übernachtungskosten, Kurierdienste, etc.) und Dritthonorare. Wir verrechnen zudem eine Barauslagenpauschale (E-Mail, Fax, Telefon, Porti, etc.) in Höhe von 5% der verrechneten Honorare (exkl. MWSt.). Bedient sich die CONFIDA zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und die CONFIDA von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen. Grössere Auslagen resp. Einbindung Dritter werden vorgängig mit dem Kunden besprochen. Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des

Honorars nicht verbindlich.

- 7.3 Die CONFIDA kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 7.4 Das Verrechnungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- 7.5 Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind soweit nicht auf der Honorarrechnung anders festgelegt, innerhalb von 30 Tagen auf das von der CONFIDA angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug fallen beim Kunden zusätzliche Mahngebühren von jeweils CHF 30 (nach 40 und 80 Tagen) an. Bei Inkassomassnahmen eine Inkassogebühr von CHF 300.00. Ab dem Zeitpunkt des Verzuges, schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%. Wird unser Honorar nicht rechtzeitig gezahlt, können wir das Mandat mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- 7.6 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Auftragsverhältnis, ist die CONFIDA von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.
- 7.7 Mehrere Kunden haften der CONFIDA gegenüber als Solidarschuldner.

## **8 Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt**

- 8.1 Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. Der CONFIDA ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 8.2 Die CONFIDA haftet dem Kunden gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen.
- 8.3 Ist das Verhalten des Kunden mitverantwortlich für den entstandenen Schaden, so ist die CONFIDA von einer Haftung befreit. Als mitverantwortliches Verhalten gelten insbesondere unvollständige, widersprüchliche oder verspätete Informationen und Unterlagen sowie nicht weitergegebene Informationen oder Unterlagen.
- 8.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle Personen, denen CONFIDA die Besorgung von Geschäften befugter massen übertragen hat.
- 8.5 Im Falle der Substitution beschränkt sich die Haftung von CONFIDA auf die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.
- 8.6 Der E-Mail-Verkehr von und mit der CONFIDA erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Die CONFIDA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die

dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

- 8.7 Die in Ziffer 8.5 und 8.6 hiervor geregelten Haftungsbeschränkungen gelten im Übrigen auch für die Auswahl von EDV-Programmen und -Anwendungen (wie zum Beispiel Cloud-Lösungen), mit welchen die CONFIDA arbeitet.
- 8.8 Im Schadenfall ist die Haftung von der CONFIDA auf die Höhe des dreifachen bezahlten Jahreshonorars begrenzt. Dies gilt auch für den Fall der Substitution.
- 8.9 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert.
- 8.10 Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

## **9 Beendigung des Auftrags**

- 9.1 Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung gemäss Ziffer 9.2.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums ordentlich gekündigt werden. Im Fall der ordentlichen Kündigung des Vertrages hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Zudem ist die CONFIDA vom Kunden völlig schadlos zu halten. Erfolgt die ordentliche Kündigung zur Unzeit, ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zum Honoraranspruch auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundensätze zuzüglich der angefallenen Auslagen. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens einer Partei, hat diese der kündigenden Partei den ihr infolge der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zum Honoraranspruch auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundensätze zuzüglich der angefallenen Auslagen.

9.3 Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht.

Fällt der Kunde in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch CONFIDA oder die zuständigen Behörden.

## **10 Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

Vorbehältlich längerer gesetzlicher Fristen hat CONFIDA die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes, wenn die CONFIDA den Kunden schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Kunde dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

## **11 Datenschutz**

Wir behandeln die Kundendaten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und in Entsprechung unserer Datenschutzerklärung, auf welche wir verweisen und die integraler Bestandteil dieser AGB bildet. Diese Erklärung kann jederzeit unter dem Link <http://www.confida.li/de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden.

## **12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

## **13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

13.1 Dieser Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht.

13.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Vaduz. Die CONFIDA hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.